



# Genehmigungsspiegel PV Anlagen

Stand 15.11.2022



## BAUORDNUNG



### Bewilligungs- und anzeigefrei

- Aufstellung von PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 50 kW im Grünland
- Aufstellung von PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW auf Bauwerken
- Aufstellung und Austausch von PV-Anlagen außerhalb von Schutzzonen oder Altortgebieten

### Anzeigepflicht

- Aufstellung von PV-Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland
- Aufstellung und Austausch von PV-Anlagen innerhalb von Schutzzonen oder Altortgebieten

### Bewilligungspflicht

- Keine

### Errichtungspflicht

- Alle Neu- und Zubauten von Bauwerken im Bauland: Wenn bebauten Fläche der Gebäude oder überbauten Fläche der baulichen Anlagen von jeweils mehr als 300 m<sup>2</sup> sind PV auf 25% überbauter Fläche zu errichten oder 50% der Dachfläche als Vorsorge für spätere Installation vorzusehen.
- Nicht Wohngebäude: Modulfläche der PV-Anlage muss zumindest 0,01 m<sup>2</sup>/kWh jährlichen außeninduzierten Kühlbedarf entsprechen
- Bei Errichtung einer Klimaanlage, mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW

## RAUMORDNUNG



### Keine Widmung erforderlich

- Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden und Verkehrsflächen
- PV-Anlagen im Bauland, Betriebs-, Industrie- oder Agrarbetrieb und im Grünland, sofern Engpassleistung unter 50 kW

### Widmung erforderlich

- Freiflächen PV-Anlage mit Engpassleistung über 50 kW im Grünland (Widmung „Grünland-Photovoltaik“) bis 2 ha Fläche
- Über 2 ha bedarf es Eignungszonenwidmung durch NÖ LReg

## ELEKTRIZITÄT



### Genehmigungsfrei

- PV-Anlagen bis max 1 MWpeak
- PV-Anlagen, die abfall-, bergrechtlichen-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte, straßen-, oder verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen

### Genehmigungspflicht

- PV-Anlagen über 1 MWpeak

## NATURSCHUTZ



### Bewilligungsfrei

- PV-Freiflächenanlagen im Ortsbereich
- PV-Anlagen auf Bauwerken innerhalb und außerhalb des Ortsbereichs

### Bewilligungspflicht

- PV-Freiflächenanlagen außerhalb Ortsbereich



## BAUORDNUNG



### Bewilligungs- und anzeigefrei

- PV-Freiflächenanlagen mit weniger als 400 kW, deren Höhe weniger als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt
- PV-Anlagen mit weniger als 400 kW an baulichen Anlagen, soweit sie die Oberfläche der baulichen Anlage nicht um mehr als 1,5 m überragen
- PV-Anlagen über 400 kW, da sie nur elektrizitätsrechtliche Bewilligung bedürfen

### Anzeigepflicht

- PV-Freiflächenanlagen mit weniger als 400 kW, deren Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt
- PV-Anlagen mit weniger als 400 kW an baulichen Anlagen, soweit sie die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen

## RAUMORDNUNG



### Keine Widmung erforderlich

PV-Anlagen auf Gebäuden

PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung unter 5 kW, sofern diese im Bauland oder Grünland errichtet werden

PV-Freiflächenanlagen in Zuordnung zu Betrieben in den Kategorien Betriebsbaugebiet, Industriegebiet, Gebiet für Geschäftsbauten, Sondergebiete für Seveso-III Betriebe

### Widmung erforderlich

- PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung mit mehr als 5 kW („Grünland-Photovoltaik“)
- Auf Verkehrsflächen können PV-Anlagen im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt werden

### Verbot

- PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung mit mehr als 5 kW im Bauland; ausgenommen PV-Freiflächenanlagen in Zuordnung zu Betrieben in den Kategorien Betriebsbaugebiet, Industriegebiet, Gebiet für Geschäftsbauten, Sondergebiete für Seveso-III Betriebe

## ELEKTRIZITÄT



### Bewilligungsfrei

- PV-Anlagen mit weniger als 400 kW

### Bewilligungspflicht

- PV-Anlagen über 400 kW

## NATURSCHUTZ



### Bewilligungs- und anzeigefrei

- PV-Anlagen, die nicht im Grünland errichtet werden
- PV-Freiflächenanlage Anlage mit einer Kollektorfläche von 2 m<sup>2</sup> bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist.

### Anzeigepflicht

- PV-Freiflächenanlage mit einer Kollektorfläche von jeweils 2 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist.
- PV-Freiflächenanlage Anlage mit einer Kollektorfläche von 2 m<sup>2</sup> bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese mehr als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist.
- die Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen, ausgenommen die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m<sup>2</sup> bis 50 m<sup>2</sup>, wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist.

### Bewilligungspflicht

- PV-Freiflächenanlagen mit Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m<sup>2</sup>



## BAUORDNUNG



### Meldepflicht

- PV-Anlagen mit einer Brutto-Fläche von max 400 m<sup>2</sup> und einer Höhe von unter 3,50m

### Bewilligungspflichtig

- PV-Anlagen mit einer Brutto-Fläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> im Normalverfahren
- PV-Anlagen mit einer Brutto-Fläche von max 400 m<sup>2</sup> und einer Höhe von über 3,50m im vereinfachten Verfahren
- Errichtungspflicht
- Wohngebäude: Brutto-Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>, wobei je 100 m<sup>2</sup> 3 m<sup>2</sup> PV zu errichten ist
- Sonstige Gebäude und Bauwerke: Brutto-Fläche ab 250 m<sup>2</sup>, wobei je 100 m<sup>2</sup> 6 m<sup>2</sup> PV zu errichten sind

## RAUMORDNUNG



### Keine Widmung erforderlich

- Im Rahmen land-/forstwirtschaftlicher Nutzung: PV-Anlagen auf baulichen Anlagen, als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von maximal 400 m<sup>2</sup> und Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von höchstens 0,5 ha
- Nicht im Rahmen land-/forstwirtschaftlicher Nutzung: PV-Freiflächenanlagen mit Brutto-Fläche unter 400 m<sup>2</sup>

### Widmung erforderlich

- PV-Anlagen auf baulichen Anlagen, als Freiflächenanlagen mit einer Brutto-Fläche von mehr als 400 m<sup>2</sup> und Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha (Freiland Sondernutzung „Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlage“)

## ELEKTRIZITÄT



### Genehmigungsfrei

- PV-Anlagen mit Engpassleistung von weniger als 200 kW
- PV-Anlagen, die abfall-, verkehrs-, berg-, oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen

### Genehmigungspflicht

- PV-Anlagen mit Engpassleistung von mehr als 200 kW (vereinfachtes Verfahren bis 500 kW oder Maximalfläche von 500 m<sup>2</sup>)

## NATURSCHUTZ



### Bewilligungsfrei

- PV-Anlagen auf Gebäuden
- PV-Freiflächenanlagen im Bauland
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- PV-Freiflächenanlagen mit mind 2.500 m<sup>2</sup> sind von LReg zu prüfen

### Bewilligungspflicht

- PV-Freiflächenanlagen außerhalb Bauland und im Bereich eiszeitlicher Seen und Weiher sowie Landschaftsschutzgebieten



## BAUORDNUNG



### Bewilligungs- und mitteilungsfrei

- PV-Anlage für eine Betriebsanlage, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigt wird
- PV-Anlagen, die elektrizitätsrechtlich genehmigungspflichtig sind

### Mitteilungspflicht

- PV-Anlagen auf Gebäuden
- PV-Anlagen, die eine Fläche von bis zu 100 m<sup>2</sup> aufweisen und einen Zubau zu einem Gebäudedarstellen

### Bewilligungspflicht

- PV-Anlagen, die eine Fläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> aufweisen und einen Zubau zu einem Gebäudedarstellen
- PV-Freiflächenanlagen

## ELEKTRIZITÄT



### Genehmigungsfrei

- PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 5 kW
- PV-Anlagen, die in Gebäudehülle integriert oder unmittelbar daran befestigte PV-Anlagen
- PV-Anlagen bis zu einer Fläche von 100 m<sup>2</sup>

### Genehmigungspflicht

- PV-Anlagen, die nicht in Gebäudehülle integriert oder unmittelbar daran befestigte PV-Anlagen
- PV-Anlagen ab Leistung von 5 kW und einer Fläche über 100 m<sup>2</sup>

## RAUMORDNUNG



### Keine Widmung erforderlich

- PV-Anlagen auf Gebäuden oder baulichen Anlagen
- PV-Anlagen für Gewerbe- oder Industriebetriebe (Widmung „Gewerbegebiet“ oder „Industriegebiet“ ausreichend“)
- PV-Anlagen mit einer Fläche unter 40 m<sup>2</sup>
- PV-Inselanlagen

### Widmung erforderlich

- PV-Anlagen mit einer Fläche über 40 m<sup>2</sup> („Grünland-Photovoltaikanlage“)

### Errichtungsverbot

- (a) Kernzonen und Sonderschutzgebiete der Nationalparke sowie Naturzonen und Pflegezonen der Biosphärenparke; (b) Naturschutzgebiete; (c) Landschaftsschutzgebiete; (d) andere ökologische Sonderstandorte, an denen die Errichtung oder der Betrieb von Photovoltaikanlagen mit den Schutzziele insbesondere der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie nicht im Einklang steht; (e) wichtige überörtliche Grünraumverbindungen

## NATURSCHUTZ



### Bewilligungsfrei

- PV-Anlagen auf Gebäuden
- PV-Freiflächenanlagen innerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebiets/Gewerbeparks
- PV-Anlagen, die gemäß Bauordnung mitteilungspflichtig sind und auf einer Fläche mit Widmung „LW-Hofstelle“ errichtet werden

### Bewilligungspflicht

- PV-Anlagen in der freien Landschaft

K

Ä

R

N

T

N

E

N